

Hinweise für die Ein- und Rückreise nach Schleswig-Holstein

Was müssen Reisende beachten?

Informieren Sie sich bitte vor Ihrer Einreise, ob Sie zum Zeitpunkt der Einreise aus einem aktuell ausgewiesenen Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet kommen. Die betreffenden ausländischen Gebiete sind auf der Webseite des Robert Koch-Instituts zu finden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Bitte beachten Sie: Sofern **keine Ausnahmen** auf Sie zutreffen, gelten für Sie als Einreisende/r oder Reiserückkehrende/r aus ausländischen Risikogebieten nach Schleswig-Holstein **verpflichtend folgende Regelungen:**

Anmeldeverfahren

Vor der Einreise müssen Sie sich im Internet unter www.einreiseanmeldung.de anmelden. Dort hinterlassen Sie Ihre Kontaktdaten, machen Angaben zu Ihrer Reise und Ihrem Gesundheitszustand. Sie erhalten anschließend eine Bestätigung, die Sie bei Einreise bei sich tragen müssen. Bei Einreisen aus dem Schengen-Raum haben Sie die Bestätigung dem Beförderer zu übergeben (sofern Sie einen solchen nutzen) und bei Einreisen außerhalb des Schengen-Raums der zuständigen Behörde bei Einreise vorzulegen. Wenn das Verfahren der digitalen Einreiseanmeldung nicht funktioniert oder für Sie nicht möglich ist, darf eine **schriftliche Ersatzanmeldung** ausgefüllt werden auf dem hier abrufbaren Formblatt https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Infoblatt/Anlage_2_Ersatzmitteilung.pdf. Das ausgefüllte Formblatt ist bei Einreise auf Verlangen ebenfalls vorzulegen.

Testpflicht

Als Einreisender aus einem ausländischen Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet müssen Sie sich auf das Coronavirus testen lassen. Kinder unter sechs Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Reisen Sie aus einem Risikogebiet ein oder haben sich in den vergangenen zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten, das **kein** Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet ist, müssen Sie **spätestens 48 Stunden nach der Einreise** einen negativen Corona-Test vorlegen. Den Test können Sie also auch nach der Einreise machen und dürfen dafür die Quarantäne verlassen.
- Reisen Sie aus einem Risikogebiet ein bzw. haben sich in den vergangenen zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten, das **ein Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet** ist, müssen Sie bereits bei der Einreise über einen negativen Corona-Test verfügen. Der Abstrich für den Test darf höchstens 48 Stunden vor Ihrer Einreise gemacht worden sein. Das Testergebnis haben Sie bei der Einreise bei sich zu führen.

Das Testergebnis muss auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen und ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Der zu Grunde liegende Test muss den Anforderungen des Robert Koch-Instituts entsprechen, die im Internet unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind.

Quarantäne

Nach der Einreise müssen Sie sich...

- auf direktem Weg nach Hause bzw. in eine andere geeignete Unterkunft begeben,
- zuhause oder in einer geeigneten Unterkunft 14 Tage in Quarantäne bleiben. In dieser Zeit darf kein Besuch von Personen empfangen werden, die nicht dem Hausstand angehören.
- bei Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen, in der Zeit der Quarantäne sofort das örtliche Gesundheitsamt informieren.

Möglichkeit: Verkürzung der Quarantäne

Eine Verkürzung der Quarantäne ist nur möglich, wenn Sie aus einem ausländischen Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet und **nicht** aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen (dann müssen Sie auf jeden Fall 14 Tage in Quarantäne bleiben). Auch dürfen Sie sich 14 Tage vor Ihrer Einreise nicht in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben.

Um die vierzehntägige Quarantäne unter diesen Bedingungen verkürzen zu können, müssen Sie über ein negatives Testergebnis verfügen. Der Test darf frühestens fünf Tage nach Ihrer Einreise nach Deutschland vorgenommen werden. Dafür dürfen Sie die Quarantäne verlassen. Somit müssen Sie mindestens fünf Tage in Quarantäne bleiben und dürfen die Quarantäne erst verlassen, wenn Sie über ein negatives Testergebnis verfügen.,

- Der verpflichtende Test vor oder kurz nach der Einreise ist für die Verkürzung der Quarantäne irrelevant. Zur Verkürzung der Quarantäne muss ein weiterer Test gemacht werden.
- Sie können diesen Test bei Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt oder in einem Testzentrum machen lassen.
- Das Testergebnis muss auf einer molekularbiologischen Untersuchung beruhen. Es muss also ein PCR-Test sein, ein Antigen-Schnelltest ist nicht zulässig. Das Testergebnis muss auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer, dänischer oder französischer Sprache vorliegen.
- Das Testergebnis müssen Sie für mindestens vierzehn Tage aufbewahren und auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise dem örtlichen Gesundheitsamt vorlegen.
- **Wichtig:** Bis zum Vorliegen des Testergebnisses gilt die Quarantänepflicht. Zudem sind Sie auch nach Verlassen der Quarantäne bis vierzehn Tage nach Einreise verpflichtet, bei Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion einen Test auf das Coronavirus zu machen. Weitere Informationen finden Sie hier: www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise
- Es gibt **keinen** Anspruch auf eine Testung für Reiserückkehrende. Medizinisch erforderliche oder vom Gesundheitsamt angeordnete Test werden prioritär behandelt.

Bußgelder

Verstöße gegen die Regelungen sind bußgeldbewehrt und können von den Behörden kontrolliert werden.

- Verstoß gegen die 14-tägige Quarantäne: 500 bis 10.000 Euro
- Sie begeben sich nach Ihrer Einreise nicht auf direktem Weg nach Hause oder in eine geeignete Unterkunft: 150 bis 3.000 Euro
- Empfang von Besuch trotz der Quarantäne: 300 bis 5000 Euro
- Keine oder keine unverzügliche Information an das örtliche Gesundheitsamt bei nachträglichem Auftreten von Symptomen während der 14-tägigen Quarantäne: 150 bis 2000 Euro.
- Bußgeldbewehrt ist ebenso, wenn Sie sich vor der Einreise nicht über das Einreiseportal anmelden oder keine schriftliche Ersatzanmeldung ausgefüllt haben oder gegen die Testpflicht verstoßen.

Ausnahmen (diese sind nur beispielhaft und nicht vollständig)

Die Ausnahmen treffen nur auf Sie zu, wenn Sie keine Symptome haben, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Fieber, Husten, Schnupfen) und nicht aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen.

- 1) **Sie sind von der Quarantänepflicht befreit, müssen sich nicht anmelden und benötigen bei Einreise keinen negativen Corona-Test, wenn Sie...**
 - ...nur zur Durchreise in Schleswig-Holstein sind; dann haben Sie das Gebiet des Landes auf direktem Weg zu verlassen.
 - ...aus Dänemark einreisen und sich für weniger als 24 Stunden in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben oder von Dänemark aus nur bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen wollen (die Testpflicht greift aber, wenn Dänemark Hochinzidenzgebiet ist)
 - ...weniger als 72 Stunden aus einem ausländischen Risikogebiet einreisen und sich in Schleswig-Holstein aufhalten aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. (Diese Personen müssen sich aber anmelden). Für einen längeren Aufenthalt als 72 Stunden müssen Sie spätestens 48 Stunden nach der Einreise einen negativen Corona-Test vorlegen. (zu den Anforderungen s. Punkt 2).
 - **Bei Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion sind Sie verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren (mit Ausnahme von Durchreisenden).**
- 2) **Weitere Ausnahmen finden Sie auf der Einreiseseite des Gesundheitsministeriums Schleswig-Holstein. (www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise)**